

BGer 2C_1147/2014 vom 25. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1147_2014

FR: TF 2C_1147/2014 du 25 février 2015

IT: TF 2C_1147/2014 del 25 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist zulässig, soweit die Beschwerdeführerin einen Aufenthaltsanspruch geltend macht (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen betreffend Verbleiberecht der Witwe eines verstorbenen EU-Angehörigen (Art. 4 Anhang I FZA i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70), das Erlöschen dieser Ansprüche bei rechtsmissbräuchlicher Berufung auf die bloss formal noch bestehende Ehe (BGE 130 II 113 E. 9 und 10 S. 129 ff.; Urteil 2C_417/2008 vom 18. Juni 2010 E. 4 und 5), die landesrechtlichen Ansprüche auf Bewilligung nach Beendigung der Ehegemeinschaft (Art. 50 AuG), das Erlöschen dieser Ansprüche (Art. 51 AuG) und die dazu erforderliche Verhältnismässigkeitsprüfung (Art. 96 AuG) zutreffend wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

Die vorinstanzliche Beurteilung, wonach sich die Beschwerdeführerin bereits vor dem Tod ihres Ehemannes rechtsmissbräuchlich auf die formal noch bestehende Ehe berufen habe, beruht auf einer Würdigung der konkreten Umstände und damit auf einer für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellung (Art. 105 BGG). Diese wird nicht offensichtlich unrichtig dadurch, dass die Vorinstanz den Arztbericht von Dr. B. _____ vom 9. Mai 2014 wohl erwähnt, aber nicht ausdrücklich gewürdigt hat, zumal der Bericht knapp und kaum substantiiert ist; ebensowenig durch die Liebesbriefe des verstorbenen Ehemannes: Auch die Vorinstanz hat angenommen, dass seitens des Ehemannes allenfalls noch echte Gefühle bestanden hätten, nicht aber seitens der Beschwerdeführerin. Dies wird durch Briefe des Ehemannes nicht widerlegt.

E. 4

Bei dieser verbindlichen Sachlage ist auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz mit Einschluss der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht zu beanstanden, so dass die Beschwerde im vereinfachten Verfahren (Art. 109 BGG) unter Verweisung auf den vorinstanzlichen Entscheid für alles Übrige abzuweisen ist.

E. 5

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.